

Sitzung vom 4. März 2009

343. Anfrage (Auswirkungen des Volksentscheids zur Hanfinitiative)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 9. Dezember 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Das Schweizer Volk hat die Hanfinitiative am 30. November 2008 mit 63,2% Nein-Stimmen abgelehnt. Dadurch werden die rund 600 000 jugendlichen und erwachsenen Cannabisrauchenden aber nicht verschwinden. Cannabis wird in der Schweiz und im Kanton Zürich weiterhin gehandelt werden. Der Zementierung des Cannabisverbots stehen die unzähligen Hanfkonsumentinnen und Hanfkonsumenten gegenüber, die immer jünger werden und jetzt mit dem Abstimmungsresultat definitiv kriminalisiert bleiben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird sich das Verhalten der Polizei im Kanton Zürich gegenüber Cannabisraucherinnen und Cannabisrauchern mit dem Volksentscheid gegen die Hanfinitiative ändern?
2. Wie geht der Regierungsrat mit der Diskrepanz um, dass Cannabisrauchen zwar verboten bleibt, die Zahl der vor allem jungen Hanfraucherinnen und Hanfraucher aber zunimmt?
3. Wie werden Ordnungskräfte gegen private Personen vorgehen, welche Hanf zum Eigengebrauch pflanzen?
Wie werden sie sich gegenüber Bäuerinnen und Bauern verhalten, welche Faserhanf für die Produktion verschiedener Artikel anbauen?
4. Wird der Regierungsrat die präventiven Massnahmen zur Vorbeugung von Hanfkonsum insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren intensivieren?
Wenn ja, welche Massnahmen könnte er sich vorstellen?
5. Welches ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber einem Bussensystem anstelle von Gerichtsverfahren bei Hanfkonsumierenden über 18 Jahren, wie es der Kanton St. Gallen bereits praktiziert, der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Pro Juventute vorschlagen?
6. Gibt es aus der Sicht des Regierungsrates andere Vorgehensweisen, welche erwachsene Hanfkonsumierende entkriminalisieren könnten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der Volksabstimmung vom 30. November 2008 wurde die Hanfinitiative abgelehnt und gleichzeitig der Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 2008 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG [SR 812.121]) zugestimmt. Damit haben sich die Stimmberechtigten grundsätzlich für die Weiterführung der bisherigen Drogenpolitik ausgesprochen. Mit Busse bestraft wird deshalb weiterhin, wer unbefugt Cannabis vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum Cannabis unbefugt besitzt oder erwirbt (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Entsprechend zeigt die Polizei Personen an, die Hanf konsumieren oder solchen zum Eigenkonsum besitzen oder erwerben.

Zu Frage 2:

Gemäss den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) herausgegebenen Ergebnissen des Schweizerischen Cannabismonitorings hat sich der Cannabiskonsum von 2004 bis 2007 verändert. So hat sich das Einstiegsalter in den Cannabiskonsum zwar nach unten verschoben, gleichzeitig weisen aber alle Daten auf rückläufige Anteile an Cannabiskonsumierenden im Alter von etwa 14 bis 24 Jahren hin. Das Forschungsprojekt «Trends im Tabak-, Alkohol- und Cannabisgebrauch von 1986 bis 2006 bei Jugendlichen in der Schweiz» der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) kommt zum Schluss, dass der Cannabiskonsum Jugendlicher im Zeitraum von 2002 bis 2006 deutlich gesunken ist. Die Aussage, die Zahl der vor allem jungen Hanfraucherinnen und -raucher nehme zu, wird durch die erwähnten Untersuchungen nicht gestützt.

Zu Frage 3:

Wer unbefugt Hanf zum eigenen Konsum anbaut, wird gemäss Betäubungsmittelgesetz mit Busse bestraft (Art. 19a in Verbindung mit Art. 19 BetmG). Entsprechend ist die Polizei verpflichtet, solche Personen anzuzeigen und von ihnen angebaute Pflanzen zuhanden der Untersuchungsbehörden sicherzustellen.

Das Betäubungsmittelgesetz verbietet den Anbau von Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln. Keinem Verbot unterliegt der Anbau von Hanf für andere Zwecke sowie der landwirtschaftliche Anbau gewisser Hanfsorten mit einem Tetrahydrocannabinol-Gehalt (THC-

Gehalt) von weniger als 0,3% (vgl. dazu Anhang 4 Ziff. 1 der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über den Sortenkatalog für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie Beta-rüben [Sortenkatalog-Verordnung]; SR 916.151.6). Die Behörden müssen in diesen Fällen zum Schluss kommen, dass die angebauten Hanfpflanzen zu andern Zwecken als zur Gewinnung von Betäubungsmitteln verwendet werden.

Zu Frage 4:

Die Prävention des Cannabismissbrauchs bildet bereits seit einiger Zeit einen Schwerpunkt der suchtpreventiven Arbeit der zuständigen Stellen im Kanton. Entsprechend informieren die Präventionsstellen gezielt und umfassend über den Cannabiskonsum. Suchtprävention gehört zudem zum Auftrag der Schule, und zwar unabhängig davon, ob ein Suchtmittel legal (z. B. Alkohol) oder verboten (z. B. Cannabis) ist. Die Bildungsdirektion nennt in ihren Legislaturzielen 2007 bis 2011 unter anderem den Ausbau der Gesundheitsförderung an den Schulen. Es ist geplant, dem Bildungsrat in diesem Jahr ein Konzept «Bildung und Gesundheit» für die Volksschule vorzulegen. Die Suchtprävention wird darin ein Teilprojekt sein. Auch die Kantonspolizei engagiert sich regelmässig bei der Vorbeugung des Hanfkonsums durch Jugendliche. Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen Betäubungsmittel- und Jugendkriminalität vermitteln bei zahlreichen Veranstaltungen an Schulen, Elternabenden oder Ausstellungen sachliche Informationen und polizeiliche Erkenntnisse über Drogen, insbesondere auch über Cannabis, Cannabiskonsum und -abhängigkeit.

Folgende Angebote bzw. Bemühungen im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum sind besonders zu erwähnen:

- Die Broschüre «Wenn Jugendliche rauchen, kiffen oder trinken: Was Sie als Eltern, Lehrperson oder Lehrmeister/in tun können» (übersetzt in die sieben gängigsten Sprachen unserer Migrationsbevölkerung) wurde an alle Eltern und Lehrpersonen von 11- bis 18-jährigen Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich sowie an Lehrmeisterinnen und Lehrmeister verschickt. Die Broschüre soll in diesem Jahr aktualisiert werden und systematisch allen Eltern, Lehrkräften und Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern abgegeben werden.
- Eine weitere Broschüre («Schule und Cannabis. Regeln, Massnahmen, Früherfassung. Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen») wurde durch das BAG in Zusammenarbeit mit der SFA und den Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich in den Schulhäusern der Oberstufe verteilt. Der Leitfaden will Schulen und Lehrpersonen einen Weg aufzeigen, wie Probleme rund um Cannabis bearbeitet werden können und worauf dabei zu achten ist.

- Mit den zwei Schriften «Cannabis: Mit Jugendlichen darüber reden. Was Eltern wissen sollten» und «Cannabis richtig einschätzen – Fragen und Antworten rund um den Cannabiskonsum» versucht die SFA, die notwendigen Grundlagen zu vermitteln. Zudem hat die Fachstelle ein Präventionsvideo zur Problematik des Cannabiskonsums bei Jugendlichen hergestellt, wobei den Suchtpräventionsstellen im Kanton Zürich 70 Exemplare zur Verfügung gestellt wurden.
- Lehrpersonen werden zu Regeln, Früherkennung und Intervention bei Cannabis konsumierenden Schülerinnen und Schülern auch individuell durch die Suchtberatungsstellen beraten, und es finden schulinterne Fortbildungen für Lehrpersonen (auf Wunsch auch besonders zu Cannabis) statt. Überdies werden auch Elternabende speziell dem Thema Alkohol, Tabak und Cannabis gewidmet.
- An den Mittel- und Berufsschulen werden pro Schule ein bis zwei Lehrpersonen zu «Kontaktlehrpersonen Suchtprävention» weitergebildet. Diese Lehrpersonen erhalten in der Weiterbildung Strategien und Programme vermittelt, wie Suchtprävention an der Schule konkret umgesetzt werden kann.
- Cannabis ist ein wichtiges Thema innerhalb der vier Lektionen zum Grundlagenwissen der Suchtprävention in den obligatorischen Berufsbildungskursen der Lehrmeisterausbildung, die im ganzen Kanton Zürich von Fachleuten der Suchtprävention moderiert werden.
- Die Homepage der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich (<http://www.suchtpraevention-zh.ch>) bietet einen Selbsttest zu Cannabis an. Damit können Konsumierende einen riskanten Konsum erkennen und werden motiviert, professionelle Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Das von der Fachstelle Suchtprävention Mittelschulen und Berufsbildung und vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich entwickelte Internetprogramm (www.feelok.ch/cannabis.htm) enthält ein wichtiges jugendgerechtes Modul zum Thema Cannabis. Das Cannabisprogramm bietet als modernes Lehrmittel konkrete Unterstützung für die Schule an und vermittelt Informationen auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Dabei werden Jugendliche in ihrer persönlichen Situation angesprochen, ohne zu moralisieren, und werden individuell durch das Programm geführt, wobei sie auf ihre konkrete Situation bezogene Rückmeldungen erhalten.
- Die Suchtpräventionsstellen beraten auf Anfrage Gemeindebehörden zum Cannabismissbrauch. Sie bieten in Zusammenarbeit mit den Jugendberatungsstellen Erziehungsberatung für Eltern an, die sich informieren wollen oder die mit ihren Kindern Probleme haben.

Zudem bieten sie Kurse für Cannabis rauchende Schülerinnen und Schüler an, wobei die Jugendlichen durch die Jugendanwaltschaften oder Schulen angemeldet werden. Teilweise besuchen die Jugendlichen die sogenannten «Kiffer-Kurse» auch von sich aus.

Eine Intensivierung der Präventionsbemühungen ist angesichts der bestehenden zahlreichen und vielseitigen Angebote nicht notwendig.

Zu Fragen 5 und 6:

Anders als das St. Galler Strafverfahrensrecht lässt das geltende Strafprozessrecht des Kantons Zürich die Erledigung von Übertretungsstrafverfahren im Ordnungsbussenverfahren lediglich gestützt auf eidgenössisches Strassenverkehrsrecht sowie bei Übertretungen gemäss kantonalem Recht oder Gemeinderecht zu. Drogenkonsum und Drogenanbau zum Zweck des Eigenkonsums stellen gemäss Art. 19 a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 BetmG Übertretungsstraftatbestände des Bundesrechts dar und können somit im Kanton Zürich nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Eine Ergänzung des kantonalen Rechts ist nicht mehr sinnvoll, da voraussichtlich am 1. Januar 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft treten wird. Diese regelt die Verfolgung von Übertretungen von Straftatbeständen der Bundesgesetzgebung abschliessend (Art. 357 StPO). Eine Verfahrensvereinfachung bei Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes müsste dann der Bundesgesetzgeber vorsehen.

Anzumerken ist, dass die Staatsanwaltschaften Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes wie bis anhin nur im Zusammenhang mit Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen bearbeiten und dabei je nach den Umständen gestützt auf § 39a Ziff. 1 der zürcherischen Strafprozessordnung (LS 321) auf eine Verfolgung der Übertretungen verzichten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die nicht eintragungspflichtigen Bussen, die im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren erlassen worden sind (Art. 366 StGB), die Betroffenen ebenso wenig stigmatisieren wie die sofortige Bezahlung von Ordnungsbussen an Ort und Stelle.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi